

Patentanwaltskammer  
Postfach 26 01 08  
80058 München

**Meldung**  
**als dienstleistende europäische Patentanwältin /**  
**als dienstleistender europäischer Patentanwalt**  
nach § 15 Abs. 1 EuPAG

**Hiermit melde ich, dass ich beabsichtige, als dienstleistende europäische Patentanwältin / als dienstleistender europäischer Patentanwalt die Tätigkeiten einer Patentanwältin / eines Patentanwalts in Deutschland vorübergehend und gelegentlich auszuüben.**

**I. Persönliche Daten**

Name (ggf. Geburtsname): \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Akademische Grade, Titel: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum, -ort: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Niederlassungsstaat: \_\_\_\_\_

Berufsbezeichnung im  
Niederlassungsstaat: \_\_\_\_\_

Geschäftsanschrift im  
Niederlassungsstaat\*: \_\_\_\_\_

Sofern vorhanden,  
Geschäftsanschrift in  
Deutschland\*: \_\_\_\_\_

\* jeweils Name/Firma, Straße und Hausnummer, PLZ und Ort.

## II. Gem. § 15 Abs. 1 EuPAG beizufügende Nachweise

Ich habe dieser Meldung folgende Nachweise vollständig beigelegt:

1. Kopie des Personalausweises bzw. Reisepasses;
2. Gem. § 15 Abs. 1 Nr. 3 EuPAG eine **aktuelle behördliche Bescheinigung**, dass ich zur Ausübung des Berufs des Patentanwalts im Niederlassungsstaat **rechtmäßig niedergelassen** bin und dass mir die **Ausübung des Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist**;  
  
Mit der Bescheinigung muss auch nachgewiesen werden, in welchen Bereichen Rechtsdienstleistungen erbracht werden dürfen.
3. Gem. § 15 Abs.1 Nr. 4 EuPAG einen **Nachweis der Berufsqualifikation als Patentanwalt**;  
  
Im Falle der Reglementierung des Berufs des Patentanwalts muss es sich hierbei um Dokumente handeln, aus denen hervorgeht, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung als Patentanwalt im Niederlassungsstaat erfüllt sind, insbesondere Nachweise über einen einschlägigen Studienabschluss und Nachweis der Patentanwaltsprüfung.
4. Sofern im Niederlassungsstaat weder der Beruf des Patentanwalts noch die Ausbildung zu selbigem reglementiert ist (§ 14 EuPAG):  
  
Gem. § 15 Abs. 1 Nr. 6 EuPAG Nachweis, dass der Beruf des Patentanwalts innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt wurde;
5. Gem. § 15 Abs. 1 Nr. 7 EuPAG einen **aktuellen Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 17 EuPAG, ausgestellt auf den jeweiligen Patentanwalt** oder Angaben dazu, warum der Abschluss einer solchen Versicherung nicht möglich oder unzumutbar ist;

Nach § 17 EuPAG ist der dienstleistende europäische Patentanwalt verpflichtet, eine **Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit in Deutschland ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen**, die nach Art und Umfang den durch seine berufliche Tätigkeit entstehenden Risiken angemessen ist. Ist dem Patentanwalt der Abschluss einer solchen Versicherung nicht möglich oder unzumutbar, hat er seinen Mandanten auf diese Tatsache und deren Folgen vor seiner Mandatierung in Textform hinzuweisen.

Sofern die Aufnahme von akademischen Graden und Titeln in das Meldeverzeichnis der dienstleistenden europäischen Patentanwälte gewünscht wird, ist dem Meldeformular ferner ein Nachweis der akademischen Grade und Titel beizufügen.

Die Patentanwaltskammer behält sich vor, bei Einreichung fremdsprachiger Unterlagen ggf. eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache anzufordern.

### **III. Eintragung und jährliche Meldung**

Sobald die Meldung vollständig vorliegt, nimmt die Patentanwaltskammer gem. § 15 Abs. 4 S. 1 EuPAG kostenfrei für zunächst ein Jahr die Eintragung des dienstleistenden europäischen Patentanwalts in das von ihr geführte öffentliche elektronische Meldeverzeichnis der dienstleistenden europäischen Patentanwälte vor.

Mir ist bekannt, dass die Meldung gem. § 15 Abs. 3 EuPAG jeweils nach Ablauf eines Jahres zu wiederholen ist, sofern ich auch im folgenden Jahr erneut Dienstleistungen in Deutschland zu erbringen beabsichtige.

### **IV. Berufsbezeichnung**

Mir ist ferner bekannt, dass der dienstleistende europäische Patentanwalt seine Tätigkeit gem. § 13 Abs. 2 EuPAG unter der in seinem Niederlassungsstaat geltenden Berufsbezeichnung zu erbringen hat. Eine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung „Patentanwalt“ oder „Patentanwältin“ muss ausgeschlossen sein. Die Bezeichnung „europäischer Patentanwalt“ darf als Berufsbezeichnung und in der Werbung nicht verwendet werden.

### **V. Rechte und Pflichten**

Mir ist bekannt, dass gem. § 16 EuPAG der dienstleistende europäische Patentanwalt die Stellung eines inländischen Patentanwalts hat, insbesondere dessen Rechte und Pflichten, soweit diese nicht die Zugehörigkeit zur Patentanwaltskammer sowie die Kanzlei betreffen. Von den Vorschriften des Dritten Teils der Patentanwaltsordnung gelten nur die §§ 39, 39a Abs. 1 bis 5, §§ 39b, 41, 45b und 51. § 18 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Vorschriften der nach § 52b der Patentanwaltsordnung erlassenen Berufsordnung gelten, soweit sie die §§ 39, 39a Abs. 1 bis 5, §§ 39b, 41 und 49a Abs. 1 der Patentanwaltsordnung näher ausgestalten.

## **VI. Wesentliche Änderungen**

Mir ist bekannt, dass gem. § 15 Abs. 2 EuPAG wesentliche Änderungen der vorstehenden Angaben der Patentanwaltskammer unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu melden und, soweit erforderlich, zu belegen sind.

## **VII. Datenschutz**

Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der Patentanwaltskammer gespeichert und teilweise im öffentlichen elektronischen Meldeverzeichnis der dienstleistenden europäischen Patentanwälte veröffentlicht werden, § 15 EuPAG.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift